

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 12. September 1980

26. Stück

31. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und der normalen Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

31.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. Juli 1980, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978 und 139/1979 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 3/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 7/1974, 2/1975, 13/1975, 2/1976, 19/1978 und 22/1979, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lit. c wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Dieser Zuschlag kann bis 40 v.H. betragen, wenn im Einzelfall vom Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien nach Anhörung des Stadterneuerungsbeirates der Erhaltung einer Baulichkeit besondere Bedeutung beigemessen wird.“

2. § 1 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

„d) Mehrkosten für den über die Mindestanforderungen der Bauordnung für Wien in der gelten-

den Fassung hinausgehenden verbesserten Wärmeschutz bis 7 v.H., sofern folgende Werte erreicht werden:

1. Außenwände:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$.
Beträgt die Fensterfläche mehr als 30% der Außenwand (von außen gerechnet), so ist der Wärmeschutz bei den Außenwänden oder Fenstern so zu erhöhen, daß keine Minderung des Wärmeschutzes eintritt.

2. Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$.

3. Decken gegen Außenluft oder über Durchfahrten:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$.

4. Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,6 \text{ W/m}^2\text{K}$.

5. Fenster und Türen gegen Außenluft:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $2,5 \text{ W/m}^2\text{K}$.
Fugendurchlaßwert a höchstens $0,2 \text{ m}^3/\text{h m (Pa)}^{2/3}$.

6. Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen:

Wärmedurchgangszahl k höchstens $0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz